# Stadt-/Markt-/Gemeindeamt

.....................................................

pol. Bezirk .................................... ............................, am ....................

Tel.:

Zahl: ..........................

Gegenstand: Kommunalsteuer- und Säumniszuschlagsvorschreibung

Bezug:

# Herrn/Frau/Firma

.....................................

.....................................

.....................................

**Bescheid:**

# Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeht folgender

**Spruch:**

Gemäß § 201 BAO iVm §§ 5, 9, 11 (3) und 14 KommStG 1993, BGBl 819/1993 idF BGBl I 117/2016, wird für Herrn/Frau/die Firma .................................................................................
.............................................................. für den Zeitraum von ............................ bis ........................ die bereits fällig gewesene Kommunalsteuer wie folgt festgesetzt:

Bemessungsgrundlage *(BMGL der einzelnen Jahre sind anzuführen)* € ..............................

ergibt somit eine 3 %ige Kommunalsteuer von € ..............................

abzüglich der bereits entrichteten Kommunalsteuer - € ..............................

ergibt eine Differenz von € ..............................

zuzüglich eines 2 %igen Säumniszuschlages

gem. § 217 (2) BAO in Höhe von € ..............................

ergibt insgesamt einen Betrag von € ..............................

Dieser Betrag ist innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto der Gemeinde ......................................................... bei ........................................................................ zu bezahlen.

**Begründung:**

Die Kommunalsteuerschuld entsteht gem. § 11 (1) KommStG mit Ablauf des Monats, in dem Arbeitslöhne gewährt worden sind. Lohnzahlungen, die regelmäßig wiederkehrend bis zum 15. eines Kalendermonates für den vorangegangenen Kalendermonat gewährt werden, sind dem vorangegangenen Kalendermonat zuzurechnen. Die selbstberechnete Kommunalsteuer ist gem. § 11 (2) bis zum 15. des darauffolgenden Monates an die Gemeinde zu entrichten.

Die Kommunalsteuer wurde von Ihnen nicht bzw. nicht vollständig entrichtet, da Sie für die Monate ...................................................... (somit insgesamt ......... Monate) nur einen Abgabenbetrag von € ............................... entrichtet haben, wobei aus den Einzahlungsbelegen Kommunalsteuer­zahlungen für die Monate ............................................. nicht ersichtlich sind.

Durch ein Prüforgan des Finanzamtes/Krankenversicherungsträgers wurde eine Kommunalsteuerprüfung durchgeführt. Laut Prüfungsergebnis beträgt die Bemessungsgrundlage für den Zeitraum von ............................. bis .......................... € ................................ . Gemäß § 9 KommStG beträgt die Kommunalsteuer somit für den Zeitraum von ............................. bis .............................. bei Anwendung eines Steuersatzes von 3 % (unter Berücksichtigung eines allfälligen abzuziehenden Freibetrages)**\*)** € ................................. . Abzüglich der bereits entrichteten Kommunalsteuer ergibt sich daher eine Nachforderung von € .............................. .

In § 217 BAO ist für den Fall, dass eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird, normiert, dass mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages eintritt. Der Säumniszuschlag beträgt gem. § 217 Abs. 2 BAO 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages, das sind € .......................... .

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monates nach der Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde ............ eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss über die Bestellung des Wirtschaftstreuhänders bzw Rechtsanwaltes zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt wurde, von neuem zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie von neuem zu laufen.

Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

**Zustellungshinweis:**

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 Abs. 1 BAO).

 Der Bürgermeister:

**\*)** bei Nichtzutreffen streichen